



Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
E rp@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/2
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
223/ME (XXIV. GP)

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
966/2010/MG/VR
Dr. Manfred Grünanger

Durchwahl
4075

Datum
12.11.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Weingesetz 2009 geändert wird Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll mit der geplanten Bestimmung des § 34 Abs 1 den Branchenorganisationen (Nationales Weinkomitee, Regionale Weinkomitees) Rechtspersönlichkeit als Körperschaften des öffentlichen Rechts zuerkannt werden. Weiters sollen die Regionalen Weinkomitees ermächtigt werden, für die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnis und Transparenz von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofilen denjenigen, die derartige Weine in Verkehr setzen, Beiträge vorzuschreiben und deren Höhe festzusetzen.

Bereits am 7. Okt. 2010 wurden DAC-Verordnungen (Kremstal, Traisental, Kamptal) verlautbart, die entsprechende Ermächtigungen zur Einhebung von Beiträgen beinhalten. Nach allgemeiner Ansicht sind diese Regelungen im Verordnungswege gesetzwidrig. Mit dem vorliegenden Entwurf soll eine gesetzliche Grundlage durch Änderung des Weingesetzes geschaffen werden.

Der Weinhandel spricht sich gegen die Zuerkennung einer eigenen Rechtspersönlichkeit und die Ermächtigung der Regionalen Komitees zur Beitragseinhebung aus. Es erscheint fraglich, ob die Weinkomitees tatsächlich als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet werden sollten. Körperschaften sind Zusammenfassungen von Personen, die als Mitglieder (Angehörige) der Körperschaft deren personelles Substrat bilden. Die Anordnungsbefugnis von Personalkörperschaften beschränkt sich auf den Kreis der Angehörigen. Derzeit werden die Mitglieder der Weinkomitees vom BMLFUW bestellt und setzen sich aus Vertretern der Weinwirtschaft und Bundesministerium, Ländern, Landwirtschaftskammer und Wirtschaftskammer (Nationales Weinkomitee) zusammen. Die Betroffenen (zB Weinproduzenten) an sich sind jedoch weitgehend keine Mitglieder. Der Entwurf sieht jedoch vor, dass die Regionalen Weinkomitees ermächtigt sind, denjenigen, die DAC-Weine in Verkehr bringen, Beiträge vorzuschreiben. Dies steht in Widerspruch zur oben beschriebenen Systematik, da die Beitragsschuldner nach derzeitiger Rechtslage großteils nicht Mitglieder der Regionalen Weinkomitees sind. Es wäre dabei eine Lösung vorzuziehen, bei der die Weinkomitees nicht als Körperschaften öffentlichen Rechts ausgestaltet sind.

Darüber hinaus scheint die gesetzliche Grundlage für die Beitragsvorschreibung zu unbestimmt. Weder sind die Maßnahmen, für die Beiträge vorgeschrieben werden können, noch die Höhe der Beiträge im Gesetz näher bestimmt. Dies widerspricht dem Legalitätsprinzip.

Darüber hinaus sind nachteilige Konsequenzen für die Weinwirtschaft zu befürchten. Zur Förderung des Weinabsatzes und Finanzierung der Österreich Wein Marketing GmbH wird ein AMA-Marketingbeitrag für Wein eingehoben (§ 21a ff AMA-Gesetz), Beitragsschuldner sind Weinproduzenten (Flächenbeitrag) und Weinhändler (Literbeitrag). Zusätzliche, regional differenzierte Beiträge über dezentralisierte Beitrags-Einhebungsmodelle, wie sie offenbar für Absatzförderungsmaßnahmen für DAC-Weine beabsichtigt sind, sind abzulehnen. Damit wären insbesondere die kombinierten Weinunternehmen („Produzentenhändler“) stark belastet.

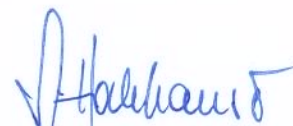
Unter der Bezeichnung „DAC“ (Districtus Austriae Controllatus) darf Wein in Verkehr gebracht werden, wenn er bestimmten Anforderungen entspricht. Damit sollen regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für Weinbaugebiete hervorgehoben werden. Nach dem vorliegenden Entwurf soll hinkünftig die Verwendung der Bezeichnung DAC auch von der Leistung des vom Regionalen Komitee festgelegten Beitrags abhängig gemacht werden können. Wir halten diese Regelung nicht nur für rechtlich äußerst bedenklich sondern lehnen sie auch aus grundsätzlichen interessenspolitischen Gründen ab.

Durch die Festsetzung zusätzlicher Beiträge könnte sich die Anzahl der DAC-Betriebe reduzieren und vor allem größere Vermarkter ihr Interesse an DAC-Weinen verlieren. Letztlich würde sich auch die Produktion von regionaltypischen Qualitätsweinen mit Herkunftsprofilen (DAC-Weine) verringern. Dies wäre auch nicht im Sinne der österreichischen Qualitätsgastronomie.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin